Rechtsanwaltskanzlei
ROBIN SCHMID

Merkblatt zum Umgangsrecht

I.
Was bedeutet Umgangsrecht?

Wenn sich ein Paar trennt, verbleibt das gemeinsame Kind / die gemeinsamen Kinder häufig bei einem Elternteil. Für den anderen Elternteil stellt sich dann die Frage, wie oft er sein Kind nach der Trennung sehen darf oder soll. Dieses ist das so genannte Umgangsrecht.

Das **Umgangsrecht ist zu unterscheiden vom Sorgerecht** und ist auch nicht von diesem abhängig.

Aus der Bindungsforschung ist bekannt, dass Kinder von Geburt an Beziehungen zu all denjenigen Personen aufnehmen, die regelmäßigen Kontakt zu ihnen haben. Jede dieser aufgebauten Beziehungen erfüllt für Ihr Kind eine spezifische Funktion und ist für seine Entwicklung von Bedeutung. Soweit wie möglich sollen dem Kind deshalb auch nach der Trennung diese gewachsenen familiären Beziehungen erhalten bleiben. Vor allem aber braucht Ihr Kind für eine ungestörte, ausgeglichene Entwicklung beide Elternteile an seiner Seite. Wenn Sie als Paar auseinandergehen, müssen Sie dennoch versuchen Eltern für Ihr zu Kind bleiben. Dazu müssen Sie auf der **Elternebene** in Kontakt und im Gespräch bleiben.

Alle Eltern haben daher ein Recht auf Umgang mit dem eigenen Kind. Auch spielt es keine Rolle, ob das Kind aus einer Ehe hervorging oder die Eltern unverheiratet waren. Das Umgangsrecht soll dem Wohl des Kindes durch einen regelmäßigen Kontakt des Kindes mit beiden Elternteilen dienen. Der Kontakt zu beiden Elternteilen dient dabei in der Regel dem Wohl des Kindes.

Sollten Sie derzeit (noch) nicht in der Lage dazu sein, mit Ihrem Partner über die Belange der Kinder zu kommunizieren oder eine Umgangsregelung zu finden, so können Sie dabei auch **professionelle Unterstützung** wie beispielsweise bei der Erziehungs- und Familienberatung der **Canisius-Beratungsstelle in Schwäbisch Gmünd** kostenlos in Anspruch nehmen (http://www.franzvonassisi.de/erziehungsberatung, Tel.: 07171 / 18 08 20).

Wichtig ist, dass die Umgangskontakte gleich nach der Trennung aufgenommen werden; bereits kürzere Zeiten ohne einen regelmäßigen Umgang können zu einer Entfremdung führen. Daher ist es wichtig, sollten Sie mit Ihrem Partner eine Einigung über ein regelmäßiges Umgangsrecht nicht in absehbarer Zeit selbst einvernehmlich treffen können, frühzeitig einen Fachanwalt für Familienrecht aufzusuchen und gegebenenfalls eine **einstweilige Anordnung auf Durchführung des Umgangsrechts** zu stellen.

II.
Wie können wir das Umgangsrecht selbst regeln?
- Dauer und Häufigkeit der Umgangskontakte

Das Gesetz regelt die Ausgestaltung des Umgangs der getrennten Eltern mit den Kindern nicht.

Deswegen ist es an den verantwortungsvollen Eltern, auf Elternebene eine Basis zu finden, auf welcher sie die Umgangskontakte im beidseitigen Einvernehmen zum Wohle der Kinder regeln und durchführen können.
Zeit, Dauer und Häufigkeit sowie Art und Weise des Umgangs sind am Einzelfall zu orientieren und vor allem am Wohl des Kindes zu messen, § 1697 a BGB. Oberster Grundsatz ist das geistig-seelische und körperliche Wohl der Kinder, BVerfG FamRZ 1971, 421.

Bei der Festsetzung der Häufigkeit und Dauer des Umgangsrechts ist sowohl den berechtigten Interessen des Kindes wie auch denen der Eltern Rechnung zu tragen.

Die Häufigkeit und die Zeitdauer des Kontakts sind dabei abhängig vom Grad der Bindung des Kindes, sodann aber stark altersabhängig.

Je jünger ein Kind ist, desto kürzer müssen die Zeitabstände der einzelnen Kontakte sein (Häufigkeit). Dafür bedarf es bei kleinen Kindern keiner so langen Zeitdauer wie bei älteren Kindern, die im Rahmen des Kontaktes eher selbstbestimmte, vom Elternteil unabhängige Freizeittätigkeiten ausüben.

Die Eltern sind somit frei in ihrer gemeinsamen Entscheidung über die Ausgestaltung des Umgangsrechts, sodass beispielsweise auch ein **Wechselmodell** (die Kinder verbringen jeweils die Hälfte der Zeit bei den jeweiligen Eltern) in Frage kommt. Dies setzt freilich voraus, dass die Eltern bereits auf Elternebene über die Belange der Kinder und das Umgangsrecht miteinander kommunizieren können.

Sollte eine entsprechende Kommunikation auftreten Ebene (noch) nicht möglich *sein (weil die Trennung beispielsweise noch sehr frisch ist)*, so können sich die Eltern zunächst an den von den Gerichten entwickelten Standards orientieren, wobei dies keine starren oder „in Stein gemeißelten" Standards sind.

Es haben sich vornehmlich **spätestens ab dem Grundschulalter** (zunehmend auch schon etwa ab dem **Kindergartenalter**) **folgende übliche Standards** entwickelt:

- Alle zwei Wochen jeweils am Wochenende (freitags bis sonntags)
- Die Hälfte der gesetzlichen Schulferien
- Von jedem großen christlichen Feiertag den jeweils zweiten.

Es entwickelt sich dabei aber auch immer mehr eine Ausweitung des Wochenendkontakts durch die Abholung der Kinder freitags direkt nach dem Kindergarten oder der Schule und eine Ausweitung auf den jeweiligen Montagmorgen, indem die Kinder von dem umgangsberechtigten Elternteil in die Schule gebracht werden.

Auch sollte geregelt werden, dass die Kinder regelmäßig, und wenn dies nicht flexibel möglich ist, zu ein oder zwei festen Terminen während der Woche mit dem anderen Elternteil telefonieren, sofern die Kinder nicht alt genug sind um beispielsweise über SMS oder WhatsApp mit dem anderen Elternteilkontakt zu halten.

Die mögliche Ferienregelung an **Weihnachten / Silvester** sieht jährlich abwechselnd vor:

- Ferienbeginn bis 31.12. mittags bei einem Elternteil
- Am 26.12. und ab dem 31.12. mittags bis zu Ende der Feiern beim anderen Elternteil.

Ob **Übernachtungen** von jüngeren Kindern (**Kleinkindern**) dem Kindeswohl entsprechen, ist im Einzelfall zu ermitteln. Dabei kommt es auf das Alter und den Willen des Kindes und auf die Bindung und Beziehung zwischen Kind und Elternteil an. Feste Altersgrenzen gibt es nicht; allein das Alter ist kein Argument gegen die Übernachtung. Ein Umgang mit Übernachtung kommt bereits vor dem Schulalter des Kindes in Betracht. Besteht eine vertrauensvolle Bindung zum Umgangsberechtigten, so wird inzwischen überwiegend unter Ablehnung einer Altersgrenze auch ein längerer Besuch mit Übernachtungsmöglichkeit befürwortet.

Das BVerfG (FamRZ 2007,105) sieht in der Versagung der Übernachtung eines **drei-jährigen Kindes** beim Vater einen Verstoß gegen Art. 6 II GG; ebenso bei einem generellen Ausschluss des Umgangsrechts während der Ferienzeit ohne hinreichende Begründung. Bei Kleinkindern muss dabei möglicherweise die Abwesenheit der Hauptbezugsperson während der Nacht erst einmal geübt und durch Telefonate am Abend abgemildert werden.

III.
Probleme bei der Durchführung des Umgangsrechts

Sollten die Eltern nicht in der Lage sein, den Umgang einvernehmlich zu regeln, so kann ein Elternteil den Antrag auf Herbeiführung einer gerichtlichen Regelung / Entscheidung beantragen.

Hat ein Elternteil Bedenken, dass der Umgang mit dem anderen Elternteil nicht dem Kindeswohl entspricht, so ist diese Besorgnis ernst zu nehmen und dieser auch nachzugehen. Derjenige Elternteil, der solche Bedenken hat, muss zunächst darlegen, inwieweit der Umgang des anderen Elternteils nicht dem Kindeswohl entspricht.

Im Weiteren muss abgewogen werden, welche Maßnahmen zu treffend sind.
Um Bedenken eines Elternteils entgegenzutreten kommen beispielsweise zunächst betreute Umgänge bei dem Kinder- und Jugendschutzbund in Betracht.

Es gibt aber auch Situationen, in welchem ein Umgangsrecht mit einem Elternteil nicht dem Kindeswohl entspricht. In solchen Fällen besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Aussetzung des Umgangsrechts nach § 1684 IV BGB zu stellen. Dieser ist in der Regel zeitlich zu befristen.

Sollte es Probleme bei der Durchführung des Umgangskontakts geben, weil die Eltern beispielsweise hoch verstritten sind, so kann das Gericht in diesen Fällen beispielsweise eine Umgangspflegschaft nach § 1684 Abs. 3 BGB anordnen.

III.
Antworten auf häufig gestellte Fragen

1. Abholen und Zurückbringen, Bereithalten
   Ist grundsätzlich Sache des Umgangsberechtigten.

   Bereithalten des Kindes durch den betreuenden Elternteil ist Bestandteil der Loyalitätsverpflichtung. Er hat das Kind auf den bevorstehenden Umgang positiv einzustimmen. Bereits das Gesetz schreibt vor, dass die Eltern alles zu unterlassen haben, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert, § 1684 II BGB. Das beinhaltet auch, das Kind zur verabredeten Zeit mit den benötigten Sachen bereitzuhalten. Der betreuende Elternteil hat dem Umgangsberechtigten auch die Tür zu öffnen - muss ihn aber nicht in die Wohnung lassen.

   Die wechselseitig bestehende Wohlverhaltenspflicht gebietet es, das Kind pünktlich zur festgesetzten Zeit zur Abholung bereitzuhalten, abzuholen und zurückzubringen. Für das Wohl des Kindes ist es von großer Bedeutung, dass es seine Eltern als zuverlässige Partner erleben kann. Gerade in der Trennungssituation wirkt Unzuverlässigkeit destabilisierend.

2. Ausgefallene Termine: Fällt ein Besuchstermin aus Gründen in der Person des Umgangsberechtigten aus, besteht grundsätzlich kein Anspruch darauf, den ausgefallenen Termin nachzuholen.

3. Alltagsentscheidungen
   Grundsätzlich trifft der Umgangsberechtigte, während das Kind sich bei ihm befindet, die Alltagsentscheidungen (§ 1687 Abs. 1 S. 4 BGB), also alle Entscheidungen, die nicht von erheblicher Bedeutung sind alleine – wie z.B. Zubettgehzeit, Fernsehkonsum, Besuche von Freunden usw..

4. Ort des Umgangs, Kontakt zu anderen Personen
   Der umgangsberechtigte Elternteil entscheidet auch (alleine) darüber, wo sich das Kind aufhält, mit wem es Kontakt hat etc. Damit das Kind ein eigenständiges Bild von dem umgangsberechtigten Elternteil

erhalten kann, muss es diesen auch in seiner häuslichen, von ihm geprägten Umgebung erleben dürfen. Der **Umgang hat daher grundsätzlich in der Wohnung des Berechtigten stattzufinden**. Der Umgangsberechtigte kann während der Ausübung des Umgangs den Aufenthaltsort des Kindes aber alleine bestimmen; das bedarf auch keiner ausdrücklichen Regelung durch das Gericht. Der Umgangsberechtigte kann also mit dem Kind zu seinen Eltern fahren oder einen Ausflug machen, aber auch das Ziel einer Fernreise bestimmen.

Das betrifft auch die Frage, mit wem das Kind während des Umgangs Kontakt hat, wie **Großeltern**, neue **Lebenspartner**. Damit kann der Berechtigte entscheiden, ob das Kind mit seinem neuen Lebensgefährten oder den Großeltern zusammentreffen soll. Der andere Elternteil hat aber die Möglichkeit, das **Umgangsrecht nach § 1684 Abs. 4 BGB beschränken** zu lassen, sofern es für das Kindeswohl erforderlich ist. Belasten die Großeltern das Kind mit ihrer negativen Einstellung zu dem anderen Elternteil, so kann der Kontakt zu diesen auf einige Tage im Jahr beschränkt werden. Nur ausnahmsweise kann auch der Kontakt zu dem neuen Partner in der ersten Trennungszeit beschränkt werden.

5. Notvertretungsrecht
   Jedem Elternteil steht weiterhin nach § 1629 Abs. 1 S. 4 BGB bei Gefahr in Verzug ein **Notvertretungsrecht** zu. Ist also eine Entscheidung des anderen eventuell alleinsorgeberechtigten Elternteils nicht rechtzeitig zu erlangen und erfordert es die Situation des Kindes, ist auch der Umgangsberechtigte allein vertretungsbefugt.

6. Auswirkungen auf das Sorgerecht
   Sofern bei den Umgängen mit dem anderen Elternteil keine Kindeswohlgefährdung feststellbar ist und der andere Elternteil die Umgänge dennoch verhindert, erschwert oder das Verhältnis des Kindes zum anderen Elternteil beeinträchtigt, so kann dies dann auch **Auswirkungen auf das Sorgerecht** haben. Diese sogenannte mangelnde Bindungstoleranz; d.h., ein Elternteil kann eine Bindung des Kindes zum anderen Elternteil nicht zulassen, kann dann sogar dazu führen, dass diesem Elternteil das Sorgerecht ganz oder teilweise entzogen wird. Im Extremfall wird dies „Parental Alienation Syndrom“ genannt.

Vorstehendes ist nur eine generelle Übersicht zur Trennung / Scheidung und ersetzt keinesfalls eine fundierte familienrechtliche anwaltliche Beratung.

Anwaltskanzlei Schmid | Rechtsanwälte Schmid & Treuter
Robin Schmid – Ihr Fachanwalt für Familienrecht in Schwäbisch Gmünd und Umgebung

Telefon: 07171 / 10 46 95 0

Gerne vertreten wir Sie in Ihrer umgangsrechtlichen Angelegenheit sowie bei Ihrer Ehescheidung und Folgesachen.

Rufen Sie uns einfach an oder schreiben Sie uns eine E-Mail an info@anwaltskanzleischmid.de.

Weitere Informationen rund um das Scheidungsrecht und Familienrecht finden Sie auch auf unserer Homepage unter **www.anwaltskanzleischmid.de**